

BUNDESGERICHTSHOF 2127 065

AnwZ(B) 5/71

BESCHLUSS

in dem Verfahren

des Wolfgang F [REDACTED], M [REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED] a,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

das B a y e r i s c h e S t a a t s m i n i s t e r i u m
der Justiz,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

wegen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 10. Mai 1971 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Glanzmann, des Bundesrichters Börtzler, der Rechtsanwälte Correll, Schulten und Petersen, sowie der Bundesrichter Dr. Vogt und Braxmaier

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den auf Grund mündlicher Verhandlung vom 20. Oktober 1970 ergangenen Beschluß des 1. Senats des Bayerischen Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Rechtsmittels sowie die Auslagen, die dem Antragsgegner im zweiten Rechtszug notwendig entstanden sind, werden dem Antragsteller auferlegt.

Der Geschäftswert wird auf 150,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I. Mit Bescheid vom 7. März 1969 wies der Antragsgegner den auf Zulassungswechsel (§ 33 BRAO) gerichteten Antrag des Antragstellers zurück und setzte die Entscheidung über den hilfsweise gestellten Antrag auf Zulassung beim Amtsgericht München und beim Landgericht München I aus. Der Antragsteller beantragte gerichtliche Entscheidung. In der mündlichen Verhandlung vor dem Ehrengerichts-

hof hat er den Antrag auf Zulassungswechsel nicht mehr gestellt und die Hauptsache hinsichtlich seines Hilfsantrages für erledigt erklärt. Dieser Erledigungserklärung hat sich der Antragsgegner angeschlossen.

Der Ehrengerichtshof hat dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens auferlegt. Gegen diesen am 12. März 1971 zugestellten Beschluß hat der Antragsteller am 15. März 1971 sofortige Beschwerde eingelegt.

II. Das Rechtsmittel ist unzulässig.

1. Gegen welche Entscheidungen des Ehrengerichtshofes im Zulassungsverfahren für den Antragsteller ein Rechtsmittel gegeben ist, bestimmt § 42 Abs. 1 BRAO abschließend. Selbständige Kostenentscheidungen gehören nicht dazu.

2. Auch § 91 a ZPO kann die Zulässigkeit der Beschwerde nicht begründen. Diese Vorschrift ist zwar im Zulassungsverfahren entsprechend anwendbar, soweit es um die Regelung der Kostentragung nach Erledigung der Hauptsache geht (Abs. 1). Die Anfechtbarkeit einer nach § 91 a Abs. 1 ZPO ergangenen Entscheidung richtet sich dagegen, wie der Senat wiederholt entschieden hat, allein nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung. Dort ist, wie unter Nr. 1 ausgeführt, ein Rechtsmittel gegen Kostenbeschlüsse nicht vorgesehen.

3. In dieser Rechtsmittelbeschränkung liegt kein Verfassungsverstoß. Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit verlangt nicht, daß der Rechtsweg in allen Zweigen einen



Instanzenzug hat. Es genügt, daß, wie hier, überhaupt ein Weg zu einem Gericht offensteht. Das hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt ausgesprochen (BVerfGE 4, 74, 94; 8, 174, 181; 11, 232, 233; 19, 323, 327 und 28, 21, 36).

Glanzmann	Börtzler	Correll	Schulten
Petersen	Vogt	Braxmaier	